

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 293/90

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Oberbayern,  
München 83, Thomas-Dehler-Straße 3,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r und die weiteren Richter B e n d e r und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Juni 1990 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 26. Juni 1990 ist unzulässig, weil die Klägerin ihre Beschwerde nicht substantiiert begründet hat.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nrn 1-3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Divergenz oder Verfahrensfehler - zugelassen werden. Die Klägerin hat sich auf Divergenz berufen. In der Beschwerdebegründung muß jedoch die Entscheidung, von der das LSG abweicht, "bezeichnet" werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Daran fehlt es in der Beschwerdebegründung der Klägerin.

Die Bezeichnung der Divergenz setzt voraus, daß das Urteil auffindbar benannt wird, also mit Datum und Aktenzeichen oder mit der Fundstelle und daß der Beschwerdeführer darlegt, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten ist, bzw inwiefern das LSG-Urteil von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 21, 29). Eine Abweichung liegt nicht schon in einer materiell-rechtlich unzutreffenden Subsumierung, sondern darin, daß das LSG von einer Rechtsmeinung ausgeht, die mit der des Revisionsgerichtes unvereinbar ist. Denn die Revisionszulassung dient der Rechtseinheit, nicht in erster Linie der Berichtigung materiell unrichtiger Urteile. An der Bezeichnung der Divergenz fehlt es aber in der Beschwerdebegründung der Klägerin. Das LSG ist davon ausgegangen, die Klägerin habe aus nicht verständigen Gründen auf ihren Unterhaltsanspruch verzichtet. Die Klägerin begnügt sich auch damit, diese Meinung des LSG anzugreifen. Sie ist der Auffassung, daß sie aus durchaus verständigen Gründen auf den Unterhalt verzichtet habe und daß dieser Unterhaltsanspruch, eine "leere Hülse" dargestellt habe, da nach ihrer Einschätzung von ihrem Mann kein Unterhalt zu erwarten gewesen sei. Somit begründet sie lediglich ihre Auffassung, daß das Urteil des LSG materiell unrichtig sei, zeigt aber nicht auf, inwiefern das LSG einen Rechtssatz aufgestellt haben soll, der mit einem Rechtssatz unvereinbar sei, welcher zur Rechtsprechung des BSG gehört.

Die Beschwerde der Klägerin ist damit unzulässig und durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§§ 202 SGG iVm 574 Zivilprozeßordnung und § 169 SGG analog; vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1, 5; BVerfG aaO Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

